

Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

19. August 2019

**Kontaktstelle:**

Generalsekretariat  
Tel. 031 633 47 23  
E-Mail: [info.pom@pom.be.ch](mailto:info.pom@pom.be.ch)

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

## Information und Leitfaden

### Ausnahmebewilligungen vom Ruhegebot an öffentlichen Feiertagen

#### 1. Einführung

Am 1. Juni 2019 tritt eine Änderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen (FRG; BSG 555.1) in Kraft. Die Änderung erfolgte in Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen Motion 186-2016 Köpfli (Bern, glp) „Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen“. Schon bisher waren die Gemeinden befugt, unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen vom Ruhegebot an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen zu bewilligen. Neu wird ihre Kompetenz um die Möglichkeit erweitert, Ausnahmebewilligungen auch für ruhestörende Tätigkeiten an hohen Festtagen zu erteilen. Die bei der Bewilligungserteilung zu beachtenden Grundsätze sind dieselben, die bereits bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen gelten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Damit wird unter Beibehaltung des grundsätzlichen Ruhegebots an öffentlichen Feiertagen eine begrenzte Liberalisierung ermöglicht, die dem gesellschaftlichen Wandel und den gesellschaftlichen Realitäten und Bedürfnissen massvoll Rechnung trägt. Unabhängig davon sind weiterhin die gastgewerblichen Bestimmungen zu beachten, die beispielsweise für einen gastgewerblichen Einzelanlass ein separates Gesuch erfordern.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision wurde von verschiedenen Gemeinden der Wunsch nach Ausarbeitung eines Leitfadens zur Anwendung des neuen Rechts geäussert. Die Polizei- und Militärdirektion kommt diesem Anliegen mit der vorliegenden Information nach. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie aus kirchlichen und gewerkschaftlichen Kreisen wurden in die Erarbeitung einbezogen.



## 2. Übersicht über die Ruhegebotsregelungen und der Ausnahmen gemäss FRG

Öffentliche Feiertage <sup>1</sup>	Ruhegebotsregelung	Ausnahmen							
<b>Sonntage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten untersagt, welche Gottesdienste stören oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigen<sup>2</sup></li> <li>• Verboten sind insbesondere der Hausierhandel und Verkauf durch Verkaufswagen<sup>3</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten gemäss Artikel 4 Absatz 1 FRG (Umkehrschluss)</li> <li>• Gastgewerbebetriebe unterstehen einzig dem Gastgewerbegesetz<sup>4</sup></li> <li>• Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung<sup>5</sup></li> <li>• Dringliche Feldarbeiten<sup>6</sup></li> <li>• Bewilligung der Gemeinde<sup>7</sup></li> </ul>							
<b>Hohe Festtage<sup>8</sup></b>	<table border="0"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 2px;">Karfreitag</td> <td rowspan="6"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verboten sind:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen,</li> <li>➤ grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,</li> <li>➤ Schaustellungen,</li> <li>➤ öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,</li> <li>➤ das Offenhalten von Spielsalons,</li> <li>➤ Hausierhandel und Verkauf durch Verkaufswagen,</li> <li>➤ (andere) Tätigkeiten, welche Gottesdienste stören oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigen.</li> </ul> </li> </ul> </td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 2px;">Ostern</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 2px;">Auffahrt</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 2px;">Pfingsten</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 2px;">Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 2px;">Weihnachten</td> </tr> </table>	Karfreitag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verboten sind:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen,</li> <li>➤ grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,</li> <li>➤ Schaustellungen,</li> <li>➤ öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,</li> <li>➤ das Offenhalten von Spielsalons,</li> <li>➤ Hausierhandel und Verkauf durch Verkaufswagen,</li> <li>➤ (andere) Tätigkeiten, welche Gottesdienste stören oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigen.</li> </ul> </li> </ul>	Ostern	Auffahrt	Pfingsten	Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag	Weihnachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubt sind:           <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Veranstaltungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a FRG, sofern es sich um traditionsreiche Anlässe handelt</li> <li>➤ Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen</li> <li>➤ grosse Konzerte im Freien mit besinnlichem Charakter</li> <li>➤ Dringliche Feldarbeiten</li> </ul> </li> <li>• Gastgewerbebetriebe unterstehen einzig dem Gastgewerbegesetz</li> <li>• Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung</li> <li>• Bewilligung der Gemeinde</li> </ul>
Karfreitag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verboten sind:               <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen,</li> <li>➤ grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,</li> <li>➤ Schaustellungen,</li> <li>➤ öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,</li> <li>➤ das Offenhalten von Spielsalons,</li> <li>➤ Hausierhandel und Verkauf durch Verkaufswagen,</li> <li>➤ (andere) Tätigkeiten, welche Gottesdienste stören oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigen.</li> </ul> </li> </ul>								
Ostern									
Auffahrt									
Pfingsten									
Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag									
Weihnachten									

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 FRG<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 FRG<sup>3</sup> Art. 3 Abs. 2 FRG<sup>4</sup> GGG; BSG 935.11<sup>5</sup> Vorschriften über Ladenöffnung, Fischerei und Durchführen von grossen Veranstaltungen im Wald<sup>6</sup> Art. 6 Abs. 1 Satz 2 FRG<sup>7</sup> Art. 7 Abs. 1 FRG<sup>8</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. b FRG

<b>übrige öffentliche Feiertage<sup>9</sup></b>	Neujahrstag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten untersagt, welche Gottesdienste stören oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigen</li> <li>• Verboten sind insbesondere der Hausierhandel und Verkauf durch Verkaufswagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten gemäss Artikel 4 Absatz 1 FRG (Umkehrschluss)</li> <li>• Gastgewerbebetriebe unterstehen einzig dem Gastgewerbegesetz</li> <li>• Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung</li> <li>• Dringliche Feldarbeiten</li> <li>• Feld-, Wald- und Gartenarbeiten, sofern kein Sonntag<sup>10</sup></li> <li>• Bewilligung der Gemeinde</li> </ul>
	2. Januar		
	Ostermontag		
	Pfingstmontag		
	Bundesfeiertag		
	26. Dezember		

<sup>9</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. c FRG

<sup>10</sup> Art. 6 Abs. 1 Satz 1 FRG

### 3. Leitfaden für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 FRG

3.1 Beim vorliegenden Leitfaden handelt es sich um eine Empfehlung der Polizei- und Militärdirektion an die Gemeinden. Sie werden eingeladen, sich daran zu orientieren, sind aber nicht daran gebunden. Eine andere Rechtsanwendung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze möglich. In diesem Sinn kann und soll auch für besondere lokale Begebenheit Raum bleiben.

Das Gesetz unterscheidet bei den Ausnahmebewilligungen nicht mehr zwischen hohen Festtagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen (inkl. Sonntage). Gemeinden, die bereits über eine gefestigte, rechtskonforme Praxis für Ausnahmebewilligungen an Sonntagen und den übrigen öffentlichen Feiertagen gemäss Artikel 7 FRG verfügen, können diese grundsätzlich auf die hohen Festtage übertragen. Sie werden eingeladen, ihre Praxis auf die Rechtmässigkeit und die nachfolgend festgehaltenen Empfehlungen hin zu überprüfen. Die Gemeinden, die über keine Praxis zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 FRG verfügen, werden eingeladen, sich an den nachfolgenden Grundsätzen und Empfehlungen zu orientieren.

3.2 Keiner Ausnahmebewilligung der Gemeinde bedarf es, wenn die ruhestörende Tätigkeit bereits von Gesetzes wegen erlaubt ist (vgl. Tabelle in Ziff. 2, Spalte ganz rechts). Freilich braucht es dafür im Einzelfall eine Einschätzung bzw. Beurteilung durch die Gemeinde. Beispielsweise ist die Frage zu beantworten, ob es sich bei einer Veranstaltung gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a FRG um einen traditionsreichen Anlass handelt oder ob ein Konzert besinnlichen Charakter hat. Der Ermessensspielraum der Gemeinden ist in diesen Fragen gross (vgl. auch Ziff. 3.3 nachfolgend). Bei schwierigen Auslegungsfragen kann das zuständige Regierungsstatthalteramt oder die Kontaktstelle der Polizei- und Militärdirektion beratend zur Seite stehen. Unproblematisch sind der örtlichen Tradition entsprechende Anlässe wie Oster-Schwingen, Pfingst-Reiten oder Bettags-Marsch. Nichts einzuwenden ist grundsätzlich auch gegen Sportveranstaltungen im Rahmen einer Meisterschaft mit Spielplan wie Fussball-, Handball- und Hockey-Ligen. Allerdings ist übermässigen Immissionen, namentlich Lärmimmissionen, mittels geeigneten Vorkehren zu begegnen.

Für Gastgewerbebetriebe kommt ausschliesslich das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) zur Anwendung. Ist für den Anlass eine Einzelbewilligung (Art. 7 GGG) erforderlich, bewilligen die Gemeinden keine Ausnahme gemäss Artikel 7 FRG, sondern stellen dem Regierungsstatthalteramt Antrag, die Gastgewerbebewilligung zu erteilen, wenn sie den Anlass befürworten. Betriebe, die über eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 6 GGG verfügen, können an öffentlichen Feiertagen ohne Einschränkung geöffnet sein.

3.3 Den Gemeinden kommt bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 FRG ein weiter Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist stets pflichtgemäss, d.h. verfassungs- und gesetzeskonform auszuüben. Konkret ist der Wahrung des Willkürverbots, des Gleichbehandlungsgebots, des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sowie des Sinn und Zwecks der gesetzlichen Ordnung und damit zu verwirklichenden öffentlichen Interessen Beachtung zu schenken<sup>11</sup>.

3.4 Bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 FRG sind zwingend die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a die zu bewilligende Tätigkeit darf keine Gottesdienste stören,
- b sie muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen,
- c gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen.

Die Grundsätze können wie folgt konkretisiert und angewendet werden:

- Wenn immer möglich sollten einvernehmliche Lösungen angestrebt werden, der Austausch mit Gesuchstellenden und kirchlichen Kreisen oder beispielsweise Quartierkommissionen ist aktiv zu suchen
- Zeitliche Vorgaben so formulieren, dass die geplante ruhestörende Tätigkeit die Gottesdienste nicht tangiert
- Räumlichen Abstand zu Gottesdiensten und Erholungsgebieten (Parkanlagen, Sparzierwege z.B. an See- und Flussufern, etc.) angemessen einhalten, um optische und akustische Beeinträchtigung zu vermeiden oder stark zu beschränken

<sup>11</sup> vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 26 Rz. 11

- Gegebenenfalls inhaltliche Vorgaben zum Anlass machen, um die Immissionen zu reduzieren
- ➔ Können die zeitlichen, räumlichen oder inhaltlichen Vorgaben nicht einvernehmlich festgelegt werden, ist eine Ausnahmebewilligung mit Auflagen oder gar eine Verweigerung der Ausnahmebewilligung zu verfügen.<sup>12</sup>

Werden gleichartige Gesuche (betreffend Ort und Zeit) um Erteilung einer Ausnahmebewilligung bei der Gemeinde gestellt, bietet sich folgendes Vorgehen an:

- Es ist mit den Gesuchstellenden und Betroffenen eine einvernehmliche Lösung anzustreben
- Das zeitlich als erstes eingereichte Gesuch erhält den Vorrang („first come, first serve“)
- Das Gesuch mit der geringeren Ruhebeeinträchtigung erhält den Vorrang (vgl. Ziff. 3.3)

Grundsätzlich sollte dem Gesuch mit der geringeren Ruhebeeinträchtigung der Vorzug gegeben werden. Der grosse Ermessensspielraum der Gemeinde lässt aber auch ein anderes Vorgehen zu (z.B. „first come, first serve“), solange alle gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

**Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern**

*Philippe Müller  
Regierungsrat*

---

<sup>12</sup> Es besteht gemäss Art. 7 Abs. 2 FRG kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung